



**Der  
Rechnungshof**

Reihe Bund  
2005/6

# Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Bundespolizeidirektion Wien**

**Schienen-Control  
Österreichische Gesellschaft  
für Schienenverkehrs-  
marktregulierung mit  
beschränkter Haftung**

**Bisher erschienen**

- Reihe Bund 2005/1      Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck
  - Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien
  - Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)
  - Dienstfreistellungen bei den ÖBB
- Reihe Bund 2005/2      Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Kostenersätze an die Wirtschaftsuniversität Wien
  - Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Rechtsträgerfinanzierung
  - Wirksamkeit des INVEKOS
  - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
- Reihe Bund 2005/3      Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Luftraumüberwachungsflugzeuge:
    - Kaufverträge
    - Finanzierung
    - Gegengeschäftsvertrag
- Reihe Bund 2005/4      Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Leistungskennzahlen in der Bundesverwaltung
  - Österreichisches Konferenzzentrum Wien
  - Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
  - Bankenaufsicht über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
  - IT-Projekt „Papierlose Außenwirtschaftsadministration“
- Reihe Bund 2005/5      Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

Fortsetzung auf dem hinteren Umschlagbogen



# **Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

**Bundespolizeidirektion Wien**

**Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienen-  
verkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung**



<b>Vorbemerkungen</b>	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	<u>1</u>
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	<u>1</u>
<b>BMI</b>	<b>Bundesministerium für Inneres</b>	
	<b>Bundespolizeidirektion Wien</b>	
	<u>Kurzfassung</u>	<u>3</u>
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	<u>6</u>
	<u>Aufbauorganisation</u>	<u>6</u>
	<u>Ablauforganisation</u>	<u>9</u>
	<u>Kriminalsachbearbeiter im Bereich der Sicherheitswache</u>	<u>9</u>
	<u>Personalverwaltung</u>	<u>10</u>
	<u>Sicherheitswachebeamte im exekutiven Außendienst</u>	<u>12</u>
	<u>Sonstige Verwendung von Exekutivbeamten</u>	<u>13</u>
	<u>Ausbildungsfremde Verwendung</u>	<u>16</u>
	<u>Exekutivdiensttauglichkeit</u>	<u>21</u>
	<u>Polizeianhaltezentrum</u>	<u>22</u>
	<u>Strafregisteramt</u>	<u>24</u>
	<u>Unfalldatenspeicher</u>	<u>24</u>
	<u>Gebühren für Festnetztelefonie</u>	<u>25</u>
	<u>Sonstige Feststellungen</u>	<u>26</u>
	<u>Schlussbemerkungen</u>	<u>28</u>
<b>BMVIT</b>	<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>	
	<b>Schienen–Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrs-</b>	
	<b>marktregulierung mit beschränkter Haftung</b>	
	<u>Kurzfassung</u>	<u>31</u>
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	<u>32</u>
	<u>Schienenverkehrsmarktaufsicht</u>	<u>33</u>
	<u>Ausgliederung staatlicher Aufgaben</u>	<u>33</u>
	<u>Fixkosten ausgegliederter Einheiten</u>	<u>35</u>
	<u>Finanzierung</u>	<u>35</u>
	<u>Stammkapital</u>	<u>36</u>
	<u>Kostenabgrenzung</u>	<u>37</u>
	<u>Aufgabenumfang</u>	<u>38</u>
	<u>Personal</u>	<u>40</u>
	<u>Schlussbemerkungen</u>	<u>40</u>



**Anhang**

**Entscheidungsträger**

Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie  
Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung

43

# Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
RH	Rechnungshof
Z.	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.





# Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Gebarungüberprüfungen.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

### Bundespolizeidirektion Wien

#### Kurzfassung

Das unter anderem mit der Reform der Bundespolizeidirektion Wien verbundene Ziel, mindestens 100, mit Verwaltungsaufgaben betraute Exekutivbeamte wieder dem exekutiven Außendienst zuzuführen, wurde nicht erreicht.

Im Zuge der Reform der Bundespolizeidirektion Wien unterblieb eine vollständige Übertragung der Supportaufgaben an das Präsidium. Supportleistungen, die jeweils nur die einzelnen Wachkörper betrafen, waren nicht definiert und die Schnittstellen für die einzelnen Zuständigkeitsbereiche nicht eindeutig festgelegt; dadurch konnten Aufgabenüberschneidungen und Zuständigkeitskonflikte nicht ausgeschlossen werden.

Im Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur verhinderte die Vielzahl der organisatorischen Untergliederungen der Referate für Kommunikations- und Informationstechnologie sowie für Kraftfahrzeugwesen, Ausrüstung und Uniform wechselseitige Vertretungs- und Unterstützungsleistungen; dadurch blieben Synergieeffekte ungenutzt.

Die mit der Einrichtung des Kriminalamtes im Jahr 2002 verbundene Fachgruppengliederung sollte eine zielgerichtete kriminalpolizeiliche Arbeit ermöglichen. Für die Anzeigenlegung und -aufnahme war grundsätzlich die Sicherheitswache erstzuständig. Diesen Grundsatz durchbrachen Ausnahmebestimmungen und die in bestimmten Fällen vorgesehene Erstzuständigkeit der Kriminalkommissariate.

Sicherheitswachebeamte waren zwar formal im exekutiven Außendienst eingesetzt, jedoch weiterhin mit Innendienstaufgaben betraut. Bei Entlastung der Exekutivbeamten von Tätigkeiten, für die sie ausbildungsfremd verwendet (z.B. Objekt- und Gebäudebewachungen, Personalverwaltung) werden, ergäbe sich ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 3,87 Mill. EUR.

## Kurzfassung

Zur logistischen Unterstützung des Exekutivdienstes setzte die Bundespolizeidirektion Wien auch außendienstfähige Exekutivbeamte im Innendienst ein. Durch den ausbildungsfremden Einsatz von insgesamt 286 Exekutivbeamten konnten weder deren exekutives Erfahrungswissen noch deren berufsspezifische Ausbildung für die Erfüllung von Kernaufgaben im exekutiven Außendienst genutzt werden. Ein optimierter Personaleinsatz ergäbe ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 8,70 Mill. EUR.

Nach der Einrichtung des Bundeskriminalamtes als Organisationseinheit des BMI im Jahr 2002 blieben die 16 Planstellen der Fernmeldestelle Interpol weiterhin zu Lasten der Bundespolizeidirektion Wien gebunden.

Von der Datenstation Wien mussten mangels technischer Einrichtungen auch jene Speicherdaten für zentrale Informationssammlungen erneut eingegeben werden, die auf elektronischem Weg in der Datenstation einlangten. Durch ein IT-Projekt, das bis Mitte 2005 abgeschlossen sein soll, wird die Notwendigkeit der neuerlichen Dateneingabe entfallen.

Ein weiteres Projekt des BMI betraf die österreichweite Zusammenführung der sieben Datenstationen. Die Umsetzung beider Projekte wird voraussichtlich eine Halbierung des Arbeitsanfalls bewirken und eine entsprechende Personalverringerung ermöglichen.

Das Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache erbrachte Leistungen für die Bundespolizeidirektion Wien, die dafür 14 Sicherheitswachebeamte zur Verfügung stellte. Im Zuge einer Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Herbst 2002 stellte das BMI fest, dass die Rechtsnatur des Unterstützungsinstitutes strittig sei und diese Organisation seit Jänner 2000 jeglicher Rechtsgrundlage entbehre.

Dauernd exekutivdienstuntaugliche Beamte mussten bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden; dies ungeachtet der Tatsache, dass die Exekutivbeamten aufgrund ihres Gesundheitszustandes durchaus weiter in der Lage gewesen wären, exekutive Innendiensttätigkeiten zu verrichten.

Seit 1995 stattete die Bundespolizeidirektion Wien Dienstkraftfahrzeuge des motorisierten Streifendienstes mit Verkehrsunfalldatenspeichern aus, die eine genaue Rekonstruktion von Verkehrsunfällen der Dienstkraftfahrzeuge ermöglichten. Der Einsatz dieser Geräte führte zu einer Verringerung der schweren Verkehrsunfälle und trug zur Verbesserung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Dienstkraftfahrzeugen bei.

Dennoch entschied das BMI Ende Juli 2003 aus budgetären Gründen, künftig auf eine weitere Ausstattung seiner Dienstkraftfahrzeuge mit Unfalldatenspeichern zu verzichten.

Die Verrechnungssumme aller in der Bundespolizeidirektion Wien geführten Privatgespräche sank von 1999 bis 2003 um 97 % und betrug im Jahr 2003 – bei einem Stand von 7.953 Bediensteten – 103 EUR. Für die lediglich 13 Computerarbeitsplätze, die durch Einwahl in das Telefonnetz mit dem Internet verbunden werden konnten, betrugen die Online-Kosten im Jahr 2003 rd. 42.500 EUR.

#### Kenndaten der Bundespolizeidirektion Wien

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Art. 10 Abs. 1 Z. 14 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 78c Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999						
<b>Gebarungsentwicklung</b>	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR						
Personalausgaben	270	294	293	285	284	282	284
Aufwendungen	40	33	35	34	33	31	33
Anlagen	4	5	2	2	6	1	2
<b>Personalstand*</b>	Anzahl						
Sicherheitsverwaltung	2.101	2.055	2.034	1.921	1.842	1.748	1.575
Sicherheitswache	5.729	6.150	5.749	5.420	5.394	5.558	5.486
Kriminaldienst	1.118	1.092	1.117	1.096	1.096	1.044	892

\* besetzte Planstellen einschließlich Dienstzuteilungen jeweils zum 1. Jänner

## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH führte von Oktober bis November 2003 bzw. von Mai bis Juni 2004 zwei Überprüfungen der Gebarung der Bundespolizeidirektion Wien durch. Zu den im Juni 2004 bzw. Oktober 2004 übermittelten Prüfungsergebnissen nahmen die Bundespolizeidirektion Wien im August 2004 und das BMI im September 2004 bzw. Dezember 2004 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2004 bzw. Jänner 2005.

## Aufbauorganisation

### Allgemeines

- 2.1 Die im Mai 2001 vom damaligen Bundesminister für Inneres, Dr. Ernst Strasser, beauftragte Restrukturierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Bundespolizeidirektion Wien hatte das Ziel der Straffung der Verwaltungsabläufe, der Aufgabenkonzentration, der output-orientierten Ressourcensteuerung, der Optimierung der Aufgabenerfüllung sowie der Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht.

Die Reform der Bundespolizeidirektion Wien trat im November 2002 in Kraft. Die wesentlichsten Änderungen der Aufbauorganisation betrafen die Zusammenführung der Funktionen des Polizeivizepräsidenten und des Leiters der Präsidialabteilung, die Einrichtung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie die Einrichtung des Kriminalamtes. Das Generalinspektorat der Sicherheitswache wurde der Polizeivizepräsidentin unterstellt.

- 2.2 Der relativ kurze Zeitraum seit der Umsetzung der Reform sowie das gleichzeitig laufende Projekt der Zusammenführung der Wachkörper ließen eine endgültige Beurteilung der Reform noch nicht zu. Der RH empfahl, insbesondere auch im Hinblick auf die bevorstehende Zusammenführung der Wachkörper eine laufende Evaluierung sowie erforderlichenfalls Anpassungen der Aufbau- und Ablauforganisation vorzunehmen.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei es bestrebt, laufend Evaluierungen durchzuführen und die erforderlichen Anpassungen der Aufbau- und Ablauforganisation vorzunehmen.*



Aufbauorganisation



Bundespolizeidirektion Wien

Präsidium

- 3.1** Im Zuge der Reform der Bundespolizeidirektion Wien wurden die Referate des Präsidiums, des Generalinspektorates für die Sicherheitswache und des Kriminalbeamteninspektorates für die Bereiche Personalverwaltung, Besoldung sowie Supportaufgaben (z.B. Planung, Logistik und Organisation) im Präsidium zusammengefasst. Eine vollständige Aufgabenübertragung an das Präsidium war jedoch nicht erfolgt.
- 3.2** Der RH empfahl, die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen zu evaluieren und die Supportaufgaben im Präsidium zu konzentrieren. Supportleistungen, die jeweils nur die einzelnen Wachkörper betreffen, sollten genau definiert und die Schnittstellen für einzelne Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden, um Aufgabenüberschneidungen und Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden.
- 3.3** *Laut den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des BMI würden die im Rahmen einer Revision des Generalinspektorates der Sicherheitswache detailliert getroffenen Feststellungen in einer Arbeitsgruppe zur Neuanpassung des Workflows (Arbeitsablaufs) und der internen Zuständigkeiten evaluiert.*

Büro für Budget,  
Logistik und  
Infrastruktur

- 4.1** Die vom RH untersuchten Supportaufgaben waren im Wesentlichen im Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur konzentriert. Die Vielzahl der organisatorischen Untergliederungen der Referate für Kommunikations- und Informationstechnologie sowie für Kraftfahrwesen, Ausrüstung und Uniform verhinderte wechselseitige Vertretungs- und Unterstützungsleistungen; dadurch blieben Synergieeffekte ungenutzt.
- 4.2** Der RH empfahl die Zusammenführung von Organisationsteilen, wie beispielsweise der Funkwerkstätte und der Funkeinbauwerkstätte sowie des Technischen Sonderdienstes und der Fahrschule, um künftig Synergieeffekte besser nutzen zu können.

Sicherheits-  
wachekorps

- 5.1** Mit der Restrukturierung der Bundespolizeidirektion Wien wurden die 23 Bezirkspolizeikommissariate zu 14 Sicherheitswache-Bereichsabteilungen zusammengefasst und von den neu errichteten fünf Kriminalkommissariaten räumlich getrennt.

## Aufbauorganisation

**5.2** Der RH bewertete die durchgehende räumliche Trennung zwischen Sicherheitswache- und Kriminalbeamten als nicht zweckmäßig, weil Informationsverluste und Kommunikationsdefizite die Kriminalitätsbekämpfung erschweren. Er empfahl, die Kommunikationsstrukturen zwischen den Kriminalkommissariaten, den Sicherheitswache-Bereichs-abteilungen und der Behördenleitung mit dem Ziel zu evaluieren, eine rasche Informationsweitergabe sicherzustellen.

**5.3** *Laut den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des BMI seien mehrere Kommunikationsstrukturen eingerichtet, die eine rasche Informationsweitergabe sicherstellen sollen.*

## Kriminalamt

**6.1** Die Einrichtung des Kriminalamtes im Jahr 2002 ermöglichte einerseits die Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht über die Kriminalbeamten und andererseits deren Spezialisierung im Rahmen der Fachgruppengliederung. Dadurch sollte eine zielgerichtete kriminalpolizeiliche Arbeit im eigenen Fachgebiet ermöglicht werden. Mit den sicherheitsbehördlichen Erhebungen für bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen waren nunmehr Sicherheitswachebeamte betraut.

Die Aufgabenstellung der Sicherheitswache war jedoch breit gefächert. Dadurch konnte die kriminalpolizeiliche Arbeit auf dieser Ebene nicht so intensiv wie bisher – in Zusammenarbeit mit den an den jeweiligen Polizeikommissariaten tätigen Kriminalbeamten – wahrgenommen werden.

**6.2** Der RH bewertete die Möglichkeit der Spezialisierung der Kriminalbeamten und die mit der Reorganisation erfolgte Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht über die Kriminalbeamten grundsätzlich positiv.

Er empfahl jedoch, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Stationierung von Kriminalbeamten in den Polizeikommissariaten) die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitswache- und Kriminalbeamten zu intensivieren. Damit würde ein rascherer Informationsaustausch zur effektiven Bekämpfung der Kleinkriminalität dort, wo sie unmittelbar auftritt, sichergestellt.

**6.3** *Laut den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des BMI sei eine gemeinsame räumliche Unterbringung von Sicherheitswache- und Kriminalbeamten aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich. Weiters würde eine Rückkehr zum „alten“ System eine Aufgabe der Fachgruppengliederung bedeuten.*



**6.4** Der RH entgegnete, keineswegs die Rückkehr zum „alten“ System sowie die Aufgabe der Fachgruppengliederung empfohlen zu haben. Die beispielsweise Darstellung sollte die Bedeutung der Intensivierung der Zusammenarbeit und eines regelmäßigen Informationsaustausches auch auf der Ebene der Sicherheitswache- und der Kriminalbeamten hervorheben.

### Ablauforganisation

**7.1** Gemäß einer Dienstanweisung für die Polizeikommissariate war die Sicherheitswache grundsätzlich für die Anzeigenlegung und -aufnahme erstzuständig. Diese Regelung wurde durch Ausnahmebestimmungen und die in bestimmten Fällen vorgesehene Erstzuständigkeit der Kriminalkommissariate durchbrochen.

**7.2** Die Zuständigkeitsverteilung mit umfangreichen Ausnahmebestimmungen war für eine klare Kompetenzverteilung zwischen Sicherheitswache- und Kriminalbeamten nicht geeignet. Der RH empfahl, die Zuständigkeiten mittels einer eindeutigen Kompetenzverteilung und mit nur wenigen, klar definierten Ausnahmebestimmungen neu zu regeln.

**7.3** *Laut Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien werde das Problem evident gehalten. Allerdings sehe sie vor dem Vorliegen des Endergebnisses über die Zusammenlegung der Wachkörper wenig Gestaltungsspielraum für eine diesbezügliche Änderung.*

*Laut Stellungnahme des BMI werde die Empfehlung des RH bei der Umsetzung der Wachkörperreform berücksichtigt werden.*

### Kriminalsachbearbeiter im Bereich der Sicherheitswache

**8.1** Im Zuge einer Reorganisation übernahm die Sicherheitswache zusätzliche Aufgaben in der Kriminalitätsbekämpfung.

Um eine Entlastung der Sicherheitswachebeamten in den Wachzimmern zu erreichen, wurden wesentliche Teile dieser Bekämpfungsaufgaben durch Kriminalsachbearbeiter in den Sicherheitswache-Bereichen wahrgenommen.

Die Grundschulung dieser Kriminalsachbearbeiter betrug fünf Tage; im Jahr 2003 wurde eine weitere dreitägige Schulung für Spurensicherung absolviert. Eine weitere Schulungsveranstaltung für Vernehmungstechnik und -taktik war geplant.

## Kriminalsachbearbeiter im Bereich der Sicherheitswache

- 8.2** Der RH beurteilte die Einführung des Systems der Kriminalsachbearbeiter im Bereich der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Wien positiv. Diese Maßnahme war geeignet, den Kriminalsachbearbeitern eine ausreichende Spezialisierung zur Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen zu ermöglichen sowie die beabsichtigte Entlastung der Sicherheitswachebeamten in den Wachzimmern zu erreichen.

Der RH empfahl die Intensivierung von Fortbildungsveranstaltungen für Kriminalsachbearbeiter durch stärkere Einbeziehung des Kriminalamtes.

- 8.3** *Das BMI teilte mit, dass der Kriminaldienst in den künftigen Polizeiinspektionen im Projekt Team 04 neu geregelt werde.*

## Personalverwaltung

### Planstellen

- 9.1** Der Stellenplan (Anlage zum Bundesfinanzgesetz) sowie die Planstellenzuweisung des BMI ermöglichten im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien die Aufnahme von 155 Vertragsbediensteten aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung auf Planstellen des Exekutivdienstes.
- 9.2** Der RH erachtete dies als nicht mit der Zielsetzung einer transparenten und nachvollziehbaren Planstellenbewirtschaftung vereinbar. Er regte an, den Stellenplan entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an Planstellen für Verwaltungs- und Exekutivbedienstete zu gestalten.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde die Umsetzung der Empfehlung sukzessive erfolgen, zumal das BMI bestrebt sei, Exekutivbedienstete von Verwaltungsaufgaben zu entbinden.*

### Dienstzuteilungen von Exekutivbeamten

- 10.1** Dienstzuteilungen von Exekutivbeamten erfolgten überwiegend an das BMI, zur Observationsgruppe (aufgrund von Schulungen) und zu sonstigen Organisationseinheiten (z.B. andere Bundespolizeidirektionen, Auslandseinsätze).
- 10.2** Der RH bemängelte die Vielzahl an langjährigen Dienstzuteilungen, insbesondere an das BMI. Dadurch konnten verschiedentlich Sicherheitswachebeamte bei der Bundespolizeidirektion Wien nicht im Rahmen des exekutiven Außendienstes eingesetzt werden.



Personalverwaltung



Bundespolizeidirektion Wien

Er empfahl, Dienstzuteilungen nur mehr im unbedingt notwendigen Ausmaß und ausschließlich zeitlich befristet vorzunehmen. Bestehende Zuteilungen wären aufzuheben bzw. nur im unbedingt notwendigen Ausmaß aufrechtzuerhalten. Allenfalls wären entsprechende Planstellen im BMI zu schaffen.

**10.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei es prinzipiell bestrebt, längerfristige Dienstzuteilungen möglichst einzuschränken. Aufgrund des bundesweiten Einsatzes von Exekutivbeamten ließen sich längerdauernde Dienstzuteilungen allerdings nicht vermeiden.*

Zentrales  
Personalbüro

**11.1** Das Zentrale Personalbüro führte für den Bereich der Verwaltungsbediensteten IT-unterstützte Aufzeichnungen, aus denen unter anderem die Arbeitsplatzbewertung, die aktuelle Verwendung, die Dienststelle, das jeweilige Referat sowie bei einer Verwendungsänderung auch alle bisherigen Dienststellen ersichtlich waren.

**11.2** Der RH empfahl, bei Einführung des Personalmanagement-SAP in Anlehnung an diese IT-unterstützten Aufzeichnungen die erforderliche Tiefengliederung bis zur Wachzimmerstruktur zu definieren. Damit wäre ein jederzeit abrufbares Steuerungsinstrument insbesondere im Bereich der Wachkörper verfügbar.

**11.3** *Laut Mitteilung des BMI werde der Empfehlung nach Umsetzung des laufenden Projekts Personalmanagement-SAP gefolgt.*

*Laut Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien werde mit der Einführung des Personalmanagement-SAP eine Konzentration aller Eingaben und Erledigungen beim Zentralen Personalbüro erfolgen.*

Personalreferat des  
Generalinspektorates  
der Sicherheitswache

**12.1** Im Zuge der Reform der Bundespolizeidirektion Wien sollte das Zentrale Personalbüro die Personalverwaltungsaufgaben wahrnehmen und das Personalreferat des Generalinspektorates der Sicherheitswache lediglich in einer Initial- und Mitwirkungsphase eingebunden sein.

Das Personalreferat des Generalinspektorates der Sicherheitswache nahm jedoch weiterhin Entscheidungen über die Personalführung wahr und führte verschiedene, nicht miteinander verknüpfte Listen zur Verwaltung und Evidenzhaltung unter anderem von Dienstzuteilungen und Zuweisungen. Eine aktuelle Information über den Personalstand der Sicherheitswachebediensteten samt ihrer Dienststelle war nicht gegeben. Die Vielzahl an Listen erschwerte die Vergleichbarkeit der Daten.

**Personalverwaltung**

**12.2** Der RH empfahl, dem Zentralen Personalbüro die Führung der Personalverwaltung zu übertragen. Die von den Aufgaben der Personalverwaltung entlasteten und ausbildungsfremd verwendeten Sicherheitswachebeamten wären dem exekutiven Außendienst zuzuführen. Bei einem Einsatz von zwei Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas v3 anstelle von drei Sicherheitswachebeamten der Verwendungsgruppe E2b wären jährliche Einsparungen von rund 95.000 EUR möglich.

**12.3** *Gemäß den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des BMI sei zur Lösung der Probleme, die bei Überschneidungen der Aufgabenbereiche des Zentralen Personalbüros und des Personalreferates des Generalinspektorates der Sicherheitswache auftreten, bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Im Übrigen stehe das Thema Personalverwaltung im engen Zusammenhang mit der Wachkörperreform und werde auch dort berücksichtigt werden.*

**Sicherheitswachebeamte im exekutiven Außendienst**

**13.1** Ein wesentliches Ziel der Reform war, mindestens 100, mit Verwaltungsaufgaben betraute Exekutivbeamte wieder dem exekutiven Außendienst zuzuführen. Planstellenverschiebungen bewirkten, dass von Oktober 2000 bis Oktober 2003 zwar formal um 195 Sicherheitswachebeamte mehr im exekutiven Außendienst aufschienen, zum Stichtag 1. Oktober 2003 tatsächlich aber nur 13 Sicherheitswachebeamte zusätzlich im exekutiven Außendienst tätig waren.

**13.2** Der RH bemängelte, dass trotz der Zuweisung von Planstellen für den exekutiven Außendienst die betroffenen Sicherheitswachebeamten weiterhin mit Innendienstaufgaben betraut waren. Nach Rückführung der restlichen 87 ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten zur Vollziehung von Kernaufgaben in den Außendienst, ergäbe sich ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 3,87 Mill. EUR.

**13.3** *Laut den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des BMI werde die Umsetzung sukzessive erfolgen, zumal das BMI grundsätzlich bestrebt sei, Exekutivbedienstete von Verwaltungsaufgaben zu entbinden.*

## Sonstige Verwendung von Exekutivbeamten

Objektschutz und  
Gebäudebewachung

- 14.1** Sicherheitswachebeamte bewachten aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen diplomatische Vertretungen und zwischenstaatliche Einrichtungen. Darüber hinaus nahmen sie auch die Objektsicherung von Amtsgebäuden des BMI (Herrengasse/Minoritenplatz), die Außensicherung des BKA und des Amtssitzes sowie der Amtsvilla des Bundespräsidenten wahr.

Weiters hatten Sicherheitswachebeamte der Bundespolizeidirektion Wien auch die Amtsgebäude Schottenring und Josef-Holaubek-Platz zu bewachen. Das Amtsgebäude Josef-Holaubek-Platz war wegen des im selben Gebäude untergebrachten Verkehrsamtes öffentlich zugänglich; Sicherheitszonen waren keine eingerichtet.

Für die Objektsicherungen (ausgenommen Josef-Holaubek-Platz) waren 70 Planstellen systemisiert. Darüber hinaus waren zur Gewährleistung des Dienstbetriebs Überstunden von rund vier Personenarbeitsjahren und Ersatzgestellungen durch Wachzimmer der Inneren Stadt von rund elf Personenarbeitsjahren (für die Amtsgebäude Herrengasse/Minoritenplatz, BKA und Amtssitz des Bundespräsidenten) erforderlich. Die Bewachung des Amtsgebäudes Josef-Holaubek-Platz nahmen 21 Sicherheitswachebeamte mit Überstunden im Ausmaß eines weiteren Personenarbeitsjahres wahr.

- 14.2** Der RH beurteilte den Einsatz von Sicherheitswachebeamten für Gebäudebewachungen in der vorliegenden Form als ineffizient. Er empfahl den Einbau von Zutrittsberechtigungssystemen für eine personalsparende Zutrittskontrolle sowie die Übertragung der Überwachungstätigkeit an die Funkstelle.

Nach Berechnungen des RH wäre dadurch im Amtsgebäude Schottenring die Rückführung von 14 Sicherheitswachebeamten in den exekutiven Außendienst möglich. Bei Zusammenlegung der drei Wachzimmer (Minoritenplatz, Ballhausplatz und Hofburg) wären jährliche Einsparungen von rd. 466.000 EUR zu erzielen.

Weiters regte er an, die im Amtsgebäude Josef-Holaubek-Platz dienstführenden Sicherheitswachebeamten des Kraftfahrreferates ersatzweise zur Objektsicherung heranzuziehen und somit ein Personenarbeitsjahr an Überstunden (rd. 52.000 EUR) einzusparen. Ferner wären für dieses Amtsgebäude ein Sicherheitskonzept zu erstellen und Sicherheitszonen einzurichten.

## Sonstige Verwendung von Exekutivbeamten

**14.3** *Gemäß den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des BMI sei für das Regierungsviertel Ballhausplatz–Minoritenplatz bereits ein Sicherheitskonzept erstellt worden; die Planungen zur Umsetzung der Zusammenlegung der dortigen Wachzimmer seien im Laufen. Hinsichtlich des Einbaus von Zutrittskontrollsystemen sei für das Amtsgebäude Schottenring im Jahr 1998 bereits ein Konzept erarbeitet, aufgrund der budgetären Situation aber nicht mehr weiter verfolgt worden. Weiters dürfe die Übertragung der Bewachungsagenden an Beamte der Funkstelle deren eigentliche Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen.*

*Für das Amtsgebäude Josef–HOLAUBEK–Platz sei die Schaffung technischer Sicherheitseinrichtungen bis zur Absiedelung des Verkehrsamtes untunlich. Das derzeitige Sicherheitskonzept werde aber überprüft werden. Darüber hinaus sei die Einbeziehung von dienstführenden Beamten des Kraftfahrreferates aufgrund deren häufiger Abwesenheit von der Dienststelle nicht zielführend, zumal für die Bewachung ausreichende Kenntnis des Gebäudes erforderlich sei.*

**14.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, im Amtsgebäude Schottenring ein Zutrittsberechtigungssystem einzubauen. Das vorliegende Konzept wäre auf seine Aktualität zu überprüfen und für die ehestmögliche Umsetzung budgetär Vorsorge zu treffen.

Weiters hielt der RH an seinen Empfehlungen zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts für das Amtsgebäude Josef–HOLAUBEK–Platz sowie der ersatzweisen Heranziehung der dienstführenden Sicherheitswachebeamten des Kraftfahrreferates zur Unterstützung der Sicherheitstruppe fest.

Abschließend wies der RH nochmals auf das Erfordernis der Einrichtung von Sicherheitszonen hin, zumal nach einer möglichen Absiedelung des Verkehrsamtes weiterhin sicherungsrelevante Organisationseinheiten der Bundespolizeidirektion Wien in diesem Gebäude verbleiben werden.

## Schulwegsicherung

**15.1** Seit 1993 übernahmen auch Zivildienstler\* Schulwegsicherungen, um die Sicherheitswache zu den kriminalstatistisch nachweisbar besonders kritischen Öffnungs- und Schließungszeiten der Banken zu entlasten. Für die Schulwegsicherung errechnete der RH eine Personalbindung von 18 Sicherheitswachebeamten.

\* Seit Oktober 2001 waren 100 Zivildienstler für Schulwegsicherungen zuständig.

**15.2** Der RH empfahl, Sicherheitswachebeamte von Schulwegsicherungen zu entbinden und statt dessen Zivildienstler einzusetzen. Er errechnete ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 835.600 EUR. Darüber hinaus regte er an, Alternativlösungen gemeinsam mit der Gemeinde Wien zu erarbeiten, um die Aufrechterhaltung der Schulwegsicherung auch ohne Sicherheitswachebeamte gewährleisten zu können.

**15.3** *Laut den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Wien und des BMI sei die Verkehrsregelung im Rahmen der Schulwegsicherung eine Möglichkeit von „learning by doing“, weshalb diese Aufgabe nicht generell aufgegeben werden sollte. Die Bundespolizeidirektion Wien werde die Empfehlung des RH im Rahmen eines Mischsystems unter Beteiligung von Zivildienstlern und anderen Behörden/Privaten berücksichtigen.*

**15.4** Der RH verwies nochmals darauf, dass angesichts der Überschneidung mit kriminalpolizeilich neuralgischen Zeiträumen Alternativlösungen gemeinsam mit der Stadt Wien erarbeitet werden sollten.

Erledigung adminis-  
trativer Aufgaben

**16.1** Neben den sicherheitspolizeilichen Aufgaben hatten Sicherheitswachebeamte auch unterstützende Leistungen zur Vollziehung eigener behördlicher Aufgaben sowie Tätigkeiten im Dienste fremder Behörden wahrzunehmen.

Für

- Strafgeldeinhebungen im Rahmen der Vollstreckung bereits abgeschlossener Verwaltungsstrafverfahren,

- Kennzeicheneinziehungen in Verfahren zur Aufhebung der Zulassung von Kraftfahrzeugen,

- Zustellung von Schriftstücken zu eigenen Händen für Gerichte sowie

- Ortsanwesenheitsüberprüfungen nach dem Zustellgesetz für Gerichte

wendeten die Sicherheitswache-Bereichsabteilungen im Jahr 2002 rd. 80 Personearbeitsjahre mit einem Personalaufwand von rd. 4,14 Mill. EUR auf.

Sonstige administrative Tätigkeiten konnten mangels eines Leistungskatalogs nicht quantifiziert werden.

## Sonstige Verwendung von Exekutivbeamten

- 16.2** Der RH empfahl den Einsatz eines Leistungskennzahlensystems, um alle Leistungen der Wachkörper darstellen zu können. Weiters regte er an, im Zuge des Projekts der Zusammenführung der Wachkörper jene Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung weder eine Ausbildung als Sicherheitswachebeamter noch die Ausübung von Zwangsgewalt erforderlich sind, an Verwaltungsbedienstete zu übertragen.
- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde an einem Controllingprojekt, das ein Kennzahlensystem für die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erbrachten Leistungen vorsehe, gearbeitet.*

## Ausbildungsfremde Verwendung

### Allgemeines

- 17.1** Zur logistischen Unterstützung des Exekutivdienstes setzte die Bundespolizeidirektion Wien neben Bediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auch außerdienstfähige Exekutivbeamte im Innendienst ein. Durch den ausbildungsfremden Einsatz von insgesamt 286 Exekutivbeamten konnten weder deren exekutives Erfahrungswissen noch deren berufsspezifische Grund- und Fachausbildung für die Erfüllung von Kernaufgaben im exekutiven Außendienst genutzt werden.
- 17.2** Der RH empfahl, 91 der ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten ehebaldigst zur Vollziehung von Kernaufgaben in den exekutiven Außendienst rückzuführen. Die übrigen 195 Exekutivbeamten wären in einem Zeitraum von sieben Jahren, im Wege der Nachbesetzung natürlicher Abgänge im exekutiven Außendienst, rückzuführen. Die dabei frei werdenden Planstellen für Unterstützungsleistungen wären auf 195 kostengünstigere Planstellen für Verwaltungsbedienstete umzuwandeln und zu besetzen.

Ein Vergleich des derzeitigen Personaleinsatzes in den vom RH geprüften Bereichen mit dem im Sinne seiner Empfehlungen optimierten Personaleinsatz ergab ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 8,70 Mill. EUR, das ohne die Schaffung zusätzlicher Planstellen zu erzielen wäre.





### Ausbildungsfremde Verwendung

### Bundespolizeidirektion Wien

Organisationsbereich/ Organisationsteil	derzeitiger Personaleinsatz	gemäß den Empfehlungen des RH bereinigter Personaleinsatz
Kraftfahrwesen	147 SWB <sup>1)</sup> 39 VB <sup>2)</sup>	69 SWB 77 VB
Waffen- und Etatverwaltung	13 SWB 4 VB	1 SWB 15 VB
Kommunikations- und Informationstechnologie (inklusive Bedienstete der Fernschreibstelle Interpol)	124 SWB 32 VB <sup>3)</sup>	18 SWB 108 VB (sowie 12 VB im BMI)
Inventarverwaltung	12 SWB 27 VB	39 VB
Sicherheitswache- Abteilungskanzlei Logistikdienst	8 SWB	1 SWB 4 VB
Unterkunftsaufsicht	8 SWB	2 VB
Polizeimusik	33 SWB 1 VB	34 VB
Sanitätsdienst	4 SWB	4 VB
Datenstation Wien	2 SWB, 15 KRB <sup>4)</sup> 5 VB	5 KRB 7 VB
Unterstützungsinstitut	14 SWB	

<sup>1)</sup> SWB = Sicherheitswachebeamte

<sup>2)</sup> VB = Verwaltungsbedienstete

<sup>3)</sup> davon 1 VB und 15 SWB in der Fernschreibstelle Interpol im Bundeskriminalamt

<sup>4)</sup> KRB = Kriminalbeamte

Organisationsbereich/ Organisationsteil	Rückführung in den exekutiven Außendienst	davon kurzfristige in den exekutiven Außendienst rückführbar	umzuwandelnde Planstellen für Verwaltungs- bedienstete
Kraftfahrwesen	78 SWB	40 SWB	38
Waffen- und Etatverwaltung	12 SWB	1 SWB	11
Kommunikations- und Informationstechnologie (inklusive Bedienstete der Fernschreibstelle Interpol)	106 SWB	17 SWB	78 (sowie 11 VB zugunsten des BMI)
Inventarverwaltung	12 SWB		12
Sicherheitswache- Abteilungskanzlei Logistikdienst	7 SWB	3 SWB	4
Unterkunftsaufsicht	8 SWB	6 SWB	2
Polizeimusik	33 SWB		33
Sanitätsdienst	4 SWB		4
Datenstation Wien	12 SWB	10 SWB	2
Unterstützungsinstitut	14 SWB	14 SWB	
<b>Gesamtsummen</b>	<b>286 SWB</b>	<b>91 SWB</b>	<b>195</b>

## Ausbildungsfremde Verwendung

Darüber hinaus könnten durch die Rückführung der bereits ausgebildeten Sicherheitswachebeamten in den exekutiven Außendienst auch die Kosten für die Grundausbildung ansonsten neu aufzunehmender Sicherheitswachebeamten eingespart werden. Allein der Personalaufwand für 286 Sicherheitswachebeamte während der Grundausbildung wurde vom RH mit rd. 14,42 Mill. EUR errechnet.

Zur Umsetzung dieser Restrukturierung empfahl der RH die Erarbeitung eines neuen Personaleinsatzkonzepts, das angesichts der Tragweite des Vorhabens neben konkreten Zielen auch einen mehrjährigen Umsetzungsplan enthalten sollte. In diese Planungsarbeiten wären auch Vertreter des BKA und des BMF einzubeziehen.

- 17.3** *Nach Mitteilung des BMI sei im Rahmen der bevorstehenden Zusammenführung der Wachkörper ein Planstellenkonzept erarbeitet worden, das eine neue aufgabenadäquate Verwendungsgruppenzuordnung von Arbeitsplätzen vorsehe. Auch im Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur sei eine Reduktion der Exekutivplanstellen vorgesehen.*

*Darauf aufbauend werde das vom RH geforderte Personaleinsatzkonzept im weiteren Verlauf dieser Reform erstellt, wobei dessen Umsetzung aber wegen der Vielzahl der Betroffenen einen längeren Zeitraum beanspruchen werde.*

- 17.4** Der RH verwies nochmals auf das von ihm errechnete jährliche Einsparungspotenzial von rd. 8,70 Mill. EUR und darauf, dass 91 Exekutivbedienstete umgehend in den Außendienst zurückzuführen wären.

Fernmeldestelle  
Interpol

- 18.1** Zur Übermittlung kriminalpolizeilicher Nachrichten an das In- und Ausland befand sich im Jahr 2002 als Dienststelle des BMI eingerichtetes Bundeskriminalamt die Fernmeldestelle Interpol. Die Planstellen der dort verwendeten 16 Bediensteten waren jedoch in der Bundespolizeidirektion Wien systemisiert und wurden trotz umfangreicher Personalmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung des Bundeskriminalamtes im Jahr 2002 nicht transferiert.

Eine Auslastungsanalyse ergab eine Verringerung des Arbeitsanfalls, wobei gleichzeitig im Bundeskriminalamt Planstellen zur Wahrnehmung lokaler IT-Aufgaben fehlten.

**18.2** Der RH kritisierte neben der ausbildungsfremden Verwendung von Sicherheitswachebeamten in der Fernmeldestelle Interpol, dass diese 16 Planstellen im Rahmen der Einrichtung des Bundeskriminalamtes weiterhin zu Lasten der Bundespolizeidirektion Wien gebunden blieben.

Er empfahl, für diese Aufgabe künftig lediglich zwölf Planstellen für Verwaltungsbedienstete vorzusehen und diese in der Abteilung für Zentrale Organisations- und Administrativangelegenheiten im Bundeskriminalamt zu systemisieren. Diese Verwaltungsbediensteten sollten künftig auch lokale IT-Aufgaben für das Bundeskriminalamt wahrnehmen.

**18.3** *Laut Mitteilung des BMI strebe es im Rahmen einer noch nicht abgeschlossenen Evaluierung des Bundeskriminalamtes eine Lösung im Sinne der Empfehlung des RH an.*

**18.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung.

## Datenstation Wien

**19.1** Die Datenstation Wien nahm als eine der österreichweit sieben Datenstationen Speicherungen von Personen- und Sachenfahndungen bzw. von Informationen in zentralen Datensammlungen – insbesondere im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) und dem Schengener Informationssystem – auf Ersuchen vor:

Jahr	2000	2001	2002	2003
	Anzahl			
durchschnittlicher Personalstand	20	24	25	23,5
Speicherungsersuchen	281.650	303.988	333.182	334.962
dazu erforderliche Anfragen an Fahndungsdatenbanken	224.599	259.126	279.481	317.729

Mangels technischer Einrichtungen mussten auch jene Speicherdaten erneut eingegeben werden, die auf elektronischem Weg in den Datenstationen einlangten. Durch ein IT-Projekt, das bis Mitte 2005 abgeschlossen sein soll, wird die Notwendigkeit der neuerlichen Dateneingabe entfallen.

Seit September 2003 verfolgte das BMI ein weiteres Projekt, das die räumliche Zusammenführung der Datenstationen vorsah.

## Ausbildungsfremde Verwendung

Trotz der ausschließlichen Bildschirmarbeit waren die Computerarbeitsplätze der Datenstation Wien mit veralteten Geräten ausgestattet.

- 19.2** Angesichts der großen Menge des jährlich bewältigten Speichervolumens anerkannte der RH die Leistungen der Datenstation Wien.

Er empfahl, nach Entfall der Notwendigkeit der erneuten Dateneingabe, die österreichweite Zusammenführung der Datenstationen weiter zu verfolgen. Nach Ansicht des RH wird die Umsetzung beider Projekte voraussichtlich eine Halbierung des Arbeitsanfalls bewirken und eine entsprechende Personalverringerung ermöglichen. Im Übrigen sollte die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze der Datenstation Wien verbessert werden.

- 19.3** *Laut Mitteilung des BMI werde nach Wegfall der manuellen Eingabe von Daten durch die Datenstation der Personaleinsatz und das Anforderungsprofil der einzelnen Mitarbeiter neu definiert werden. Weiters sei eine Erneuerung der IT-Arbeitsplätze der Datenstation Wien geplant, die voraussichtlich im Herbst 2005 abgeschlossen sein wird.*

Unterstützungs-  
institut der Bundes-  
sicherheitswache

- 20.1** Das Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache (Unterstützungsinstitut) wurde im Jahr 1874 zur „Sicherung würdiger Leichenbegängnisse bei Ableben seiner Mitglieder“ gegründet. Zwischenzeitlich verlagerte sich der Zweck dieser Organisation dahingehend, dass Wohnraum zur Verfügung gestellt und verwaltet wird sowie Ferienheime, Kantinen und Küchen betrieben werden.

Die Bundespolizeidirektion Wien mietete zum Betrieb von Wachzimmern an drei Standorten Räumlichkeiten des Unterstützungsinstituts an. Im Rahmen von Großveranstaltungen und Demonstrationen wurden Mitarbeiter des Unterstützungsinstituts zur Außenversorgung von Exekutivbeamten eingesetzt.

Zum Betrieb des Unterstützungsinstituts stellte die Bundespolizeidirektion Wien 14 Sicherheitswachebeamte zur Verfügung.

Das BMI stellte im Zuge einer Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Herbst 2002 fest, dass die Rechtsnatur des Unterstützungsinstituts strittig sei und diese Organisation seit Jänner 2000 jeglicher Rechtsgrundlage entbehre. Das Unterstützungsinstitut nehme zwar Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, nicht aber solche der Sicherheitsverwaltung wahr.

**20.2** Der RH empfahl dem BMI, seine Interessenlage am Unterstützungsinstitut zu klären und aufgrund dessen die in Anspruch genommenen Leistungen nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abzugelten. Weiters regte er an, angesichts der strittigen Rechtsnatur des Unterstützungsinstituts, die weitere Vorgangsweise umgehend zu klären.

Der Bundespolizeidirektion Wien empfahl er, den ausbildungsfremden Einsatz von Sicherheitswachebeamten für diese Zwecke zu beenden.

**20.3** *Laut Stellungnahme des BMI habe es bereits entsprechende Vorbereitungen zur Reorganisation des Unterstützungsinstituts eingeleitet.*

### Exekutivdiensttauglichkeit

**21.1** Die körperlichen Eignungskriterien für Exekutivbeamte waren erlassmäßig festgelegt. Sie lagen über jener Leistungsfähigkeit, die durchschnittlich gesunde Menschen der gleichen Altersstufe aufweisen. Eignungskriterien für spezielle Exekutivverwendungen (z.B. Flugtauglichkeit, tauchmedizinische Eignung) waren im Erlass nicht ausgewiesen.

Die Eignungskriterien waren für die Amtsärzte Grundlage für die Feststellung der vorübergehenden oder dauernden Exekutivdienstuntauglichkeit.

Vorübergehend für den exekutiven Außendienst untaugliche Sicherheitswachebeamte konnten zeitlich begrenzt für Innendienstaufgaben eingesetzt werden. Dies deshalb, weil Arbeitsplätze für eingeteilte Sicherheitswachebeamte nur in Einzelfällen individuell beschrieben waren und somit eine Außendienstverpflichtung nicht zwingend vorgesehen war. Diese Möglichkeit war für vorübergehend exekutivdienstuntaugliche Kriminalbeamte nicht gegeben, weil sämtliche Arbeitsplätze auch mit exekutiven Außendienstaufgaben beschrieben waren.

Bei dauerndem Verlust der Exekutivdiensttauglichkeit mussten hingegen beide Gruppen von Exektivbeamten bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden; dies ungeachtet der Tatsache, dass die Exekutivbeamten aufgrund ihres Gesundheitszustandes durchaus weiter in der Lage gewesen wären, exekutive Innendiensttätigkeiten zu verrichten.

## Exekutivdiensttauglichkeit

**21.2** Der RH beurteilte das wenig differenzierte System der Exekutivdiensttauglichkeit in beiden Wachkörpern als unzweckmäßig. Weiters erachtete er die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit als dringend änderungsbedürftig.

Er empfahl die Schaffung eines abgestuften Systems der Tauglichkeit für sämtliche exekutiven Verwendungen. Weiters regte er die Festlegung von Arbeitsplätzen mit entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen für vorübergehend innendiensttaugliche Exekutivbeamte an.

Dem BMI empfahl der RH, in Zusammenarbeit mit dem BKA eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel anzustreben, für den vollen exekutiven Außendienst dauernd dienstuntaugliche Exekutivbeamte weiterhin in geeigneten Bereichen des Exekutivdienstes verwenden zu können.

Folgende Tätigkeitsfelder wären für den Einsatz von für den exekutiven Außendienst untauglichen Beamten geeignet: Analysetätigkeiten, Funk- und Notrufaufgaben sowie zentrale Organisations- und Schulungsagenden.

**21.3** *Laut Stellungnahme des BMI würden die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Exekutivdienstuntauglichkeit aufgegriffen und im Zusammenwirken mit dem BKA geprüft werden.*

*Laut Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien werde für den Bereich der Sicherheitswache die Empfehlung des abgestuften Systems bereits praktiziert, für den Bereich des Kriminaldienstes fehlten jedoch entsprechende Arbeitsplätze.*

## Polizeianhaltezentrum

Integrierte Vollzugsverwaltung

**22.1** Im Polizeianhaltezentrum der Bundespolizeidirektion Wien wurden für den eigenen Bereich, aber auch für Magistrate, Bezirkshauptmannschaften und andere Bundespolizeidirektionen Schubhaften nach den Bestimmungen des Fremdenengesetzes und Ersatzfreiheitsstrafen nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts vollzogen.

Die Verwaltung sämtlicher Häftlingsdaten (rd. 25.000 Insassen pro Jahr) erfolgte im Polizeianhaltezentrum in Papierform. In Fahndungsfällen mussten Kriminalbeamte nach einer Abfrage des zentralen Melderegisters noch zusätzlich bundesweit alle Anhaltezentren kontaktieren, ob gefahndete Personen dort angehalten wurden.

**22.2** Die Einführung der Integrierten Vollzugsverwaltung\* wäre sowohl für eine effizientere Fahndungsarbeit als auch zur Verringerung des administrativen Aufwands für die Häftlingsdatenverwaltung von besonderer Bedeutung. Der RH empfahl daher, eine Integrierte Vollzugsverwaltung für die Anhaltezentren einzurichten.

\* zentrale und IT-unterstützte Verwaltung von Haftdaten

**22.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde der operative Betrieb der Integrierten Vollzugsverwaltung Mitte 2005 in Aussicht genommen.*

Vollzugsabteilung für  
Verwaltungshaften

**23.1** Gemäß § 54d des Verwaltungsstrafgesetzes hatte die Bundespolizeidirektion Wien den Aufwand für den Vollzug von Freiheitsstrafen grundsätzlich selbst zu tragen. Häftlinge haben, sofern sie im Interesse einer Gebietskörperschaft keine nützliche Arbeit leisten, für jeden Hafttag einen Kostenbeitrag zu leisten. Ist dieser uneinbringlich, ist er von jener Gebietskörperschaft zu refundieren, in deren Vollzugsbereich die Freiheitsstrafen verhängt wurden.

Gemäß § 103 des Fremdenengesetzes haben Schubhäftlinge die vollen Kosten für die Vollziehung der Schubhaft zu tragen. Sind diese uneinbringlich, hat die Gebietskörperschaft, die den Schubhaftbescheid erlassen hat, die Kosten zu tragen. Der Kostenersatz, der anderen Behörden für deren Schubhäftlinge vorgeschrieben wurde, orientierte sich an der Arbeitsvergütung für Strafgefangene.

**23.2** Der RH empfahl die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Polizeianhaltezentrum der Bundespolizeidirektion Wien, um die tatsächlichen Kosten je Hafttag ermitteln zu können. Weiters regte er an, eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen anzustreben, um die generelle Vorschreibung eines Kostenersatzes auch für die Vollziehung aller Verwaltungsvollstreckungshaften zu ermöglichen.

**23.3** *Laut Mitteilung des BMI seien für die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung bereits sektionsübergreifende Erhebungstätigkeiten eingeleitet worden, um die tatsächlichen Kosten eines Hafttages festlegen zu können. Weiters würden die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten für eine Gesetzesinitiative zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vorschreibung eines Kostenersatzes für die Vollziehung von Verwaltungshaften eingeleitet.*

**Strafregisteramt**

**24.1** Das Strafregisteramt als Organisationseinheit der Bundespolizeidirektion Wien war bundesweit für die Führung und Verwaltung in- und ausländischer strafgerichtlicher Verurteilungen zuständig. Zugriffsberechtigungen auf das Strafregister vergab das BMI. Die für die Kontrolle der Zugriffe zuständige Bundespolizeidirektion Wien war weder in das Verfahren der Vergabe der Zugriffsberechtigungen eingebunden noch erhielt sie Informationen über vergebene Zugriffsberechtigungen.

**24.2** Der RH kritisierte die fehlende Informationsweitergabe an die Bundespolizeidirektion Wien, weshalb diese ihrer Kontrollaufgabe nicht nachkommen konnte. Er empfahl, die für die Kontrolle erforderlichen Informationen der Bundespolizeidirektion Wien laufend zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus regte der RH an, die Übertragung der Führung des Strafregisters an das BMJ unter Berücksichtigung der Zugriffsmöglichkeiten durch Exekutivbeamte zu überlegen. Das Strafregister beinhaltet nämlich überwiegend Daten, die bei Dienststellen des BMJ anfallen.

**24.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde die Bundespolizeidirektion Wien die zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Informationen erhalten. Die Übertragung des Strafregisteramtes an das BMJ werde geprüft werden.*

**Unfalldatenspeicher**

**25.1** Seit 1995 stattete die Bundespolizeidirektion Wien Dienstkraftfahrzeuge des motorisierten Streifendienstes mit Verkehrsunfalldatenspeichern aus, die eine genaue Rekonstruktion von Verkehrsunfällen der Dienstkraftfahrzeuge ermöglichten. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren insgesamt 215 Fahrzeuge mit diesen Aufzeichnungsgeschichten ausgerüstet; der Kaufpreis betrug jeweils rd. 650 EUR. Seit dem Einsatz der Unfalldatenspeicher war ein Rückgang der schweren Verkehrsunfälle zu verzeichnen.

Am 31. Juli 2003 entschied das BMI „im Hinblick auf die budgetäre Situation und den Umstand, dass Unfalldatenspeicher für einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb nicht unbedingt erforderlich sind, auf eine weitere Ausstattung der Fahrzeuge der Bundespolizei mit dem angeführten Speichermedium zu verzichten“.





Unfalldatenspeicher



Bundespolizeidirektion Wien

**25.2** Der RH wies auf den Rückgang der schweren Unfälle hin. Dieser war vermutlich auf eine defensivere Fahrweise der Exekutivbeamten zurückzuführen, die unter anderem durch den Einsatz von Unfalldatenspeichern mitbestimmt wurde. Dies ließ den Schluss zu, dass Unfalldatenspeicher zur Verbesserung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Dienstkraftfahrzeugen beigetragen hatten.

Er empfahl daher dem BMI, künftig aus Gründen der Verkehrssicherheit, vor allem aber im Hinblick auf den Schutz seiner Bediensteten, in Ballungsgebieten weiter Unfalldatenspeicher in vollem Ausmaß einzusetzen.

**25.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde die Anregung des RH zum Anlass genommen, die Zweckmäßigkeit der Ausstattung von Dienstfahrzeugen mit Unfalldatenspeichern in Ballungszentren nochmals zu prüfen.*

## Gebühren für Festnetztelefonie

**26.1** Die Kosten für Festnetztelefonie stiegen von 1999 bis 2003 von rd. 1,54 Mill. EUR auf 1,81 Mill. EUR bei zuletzt 7.953 Bediensteten. Die Verrechnungssumme aller in der Bundespolizeidirektion Wien geführten Privatgespräche sank im selben Zeitraum von 3.221 EUR auf 103 EUR, also insgesamt um rd. 97 %.

Die Bundespolizeidirektion Wien verfügte über 13 Computerarbeitsplätze, die durch Einwahl in das Telefonnetz mit dem Internet verbunden werden konnten. Im Jahr 2003 betragen die Online-Kosten rd. 42.500 EUR.

**26.2** Für den RH war der starke Rückgang der für Privatgespräche rückzuverrechnenden Beträge, vor allem in Anbetracht dessen, dass 7.953 Bedienstete potenzielle Nutzer des Telefonnetzes der Bundespolizeidirektion Wien waren, nicht nachvollziehbar. Weiters beurteilte er die Online-Kosten der Bundespolizeidirektion Wien, insbesondere im Hinblick auf die geringe Anzahl autorisierter Geräte, als zu hoch.

Der RH empfahl daher, durch technische Adaptierung der Telefonanlage

- die Nachvollziehbarkeit aller Festnetztelefonate nach erforderlichen Verrechnungsmerkmalen zu gewährleisten,

- den Online-Zugriff künftig ausschließlich für Berechtigte zu ermöglichen und

## Gebühren für Festnetztelefonie

– eine Rahmenvereinbarung mit einem Internet-Dienstleistungsunternehmen abzuschließen.

**26.3** *Laut Mitteilung des BMI werde ein neues Konzept zur Trennung und Verrechnung von Privatgesprächen erstellt, das sowohl rechtliche als auch technische Rahmenbedingungen berücksichtigt.*

*Den Empfehlungen des RH zur Senkung der Online-Kosten sei durch die Einrichtung eines internen Computernetzwerks bereits entsprochen worden.*

## Sonstige Feststellungen

**27** Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen

(1) die Dichte der „Schnellrichtereinsätze“ auf dem Gebiet der Straßenpolizei im Hinblick darauf, dass die dabei durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren zu rd. 52 % noch vor Ort rechtskräftig abgeschlossen wurden. Weiters war die Akzeptanz jener Straferkenntnisse, bei denen keine sofortige Rechtskraft eintrat, überdurchschnittlich hoch.

*Laut Mitteilung des BMI werde die Ausweitung der „Schnellrichtereinsätze“ vorbereitet.*

(2) die Zuweisung der Rayone ausschließlich an eingeteilte (Verwendungsgruppe E2b) und nicht auch an dienstführende (Verwendungsgruppe E2a) Sicherheitswachebeamte.

*Laut Stellungnahme des BMI werde die Zuweisung der Rayone im Rahmen der neuen Aufgabenzuweisungen in „Polizeiinspektionen“ neu beurteilt.*

(3) die Typenvielfalt der in der Bundespolizeidirektion Wien verwendeten Dienstkraftfahrzeuge: Bei einer Gesamtzahl von 660 Kraftfahrzeugen standen 19 Marken und 144 Fahrzeugtypen – ohne Berücksichtigung der Lkw und Autobusse – in Verwendung. Diese Typen- und Markenvielfalt führte zu verstärkter Fremdvergabe von Reparatur- und Wartungsaufträgen und somit zu vermeidbarem zusätzlichem Aufwand.

*Das BMI sagte zu, im Rahmen der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen eine derartige Vielfalt in Zukunft zu verhindern.*



(4) den hohen Anschaffungsaufwand für vier Dienstfahrzeuge, die nahezu ausschließlich als Transportmittel für Führungskräfte verwendet wurden (Gesamtaufwand rd. 151.000 EUR).

*Das BMI sagte die Erarbeitung einer internen Richtlinie über die Zuteilung derartiger Fahrzeuge zu.*

(5) die dauernde Verwendung von zehn Kraftfahrzeugen der Bundespolizeidirektion Wien durch das BMI. Vier dieser Fahrzeuge waren polizeilichen Verbindungsbeamten zugewiesen, die im Ausland stationiert waren. Eines dieser Fahrzeuge war aus zweckgebundenen Mitteln beschafft worden, die der Ausrüstung zusätzlicher Verkehrsüberwachungsorgane dienen sollten.

(6) die Fahrtechnikkurse, die angesichts des Anstiegs der eigenverschuldeten Verkehrsunfälle künftig wieder im Rahmen eigener Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden sollten.

(7) die durchwegs mangelhafte Führung von Fahrtenbüchern für Dienstkraftfahrzeuge.

*Das BMI verwies auf Maßnahmen der Bundespolizeidirektion Wien, die künftig die korrekte Führung dieser Aufzeichnungen gewährleisten sollten.*

(8) die geplante Einführung einer automationsunterstützten Fahrzeugdatenbank.

(9) den Einsatz von Sicherheitswachebeamten für Erhaltungsarbeiten der Sportanlage des Polizeisportvereins.

*Das BMI teilte mit, dass ein Vertragsabschluss mit dem Polizeisportverein betreffend die Erhaltungsarbeiten der Sportanlage ohne Einsatz von Sicherheitswachebeamten vorliege.*

## Schluss- bemerkungen

### 28 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Um Aufgabenüberschneidungen und Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, sollten die Supportaufgaben im Präsidium konzentriert und eindeutige Definitionen von Schnittstellen für einzelne Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitswache- und Kriminalbeamten wäre zu intensivieren, um einen rascheren Informationsaustausch zur effektiven Bekämpfung der Kleinkriminalität sicherzustellen.

(3) Es sollte eine eindeutige Kompetenzverteilung zwischen Sicherheitswache- und Kriminalbeamten für die Zuständigkeit der Anzeigengabe und -aufnahme erfolgen.

(4) Dienstzuteilungen wären nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und ausschließlich zeitlich befristet vorzunehmen.

(5) Sicherheitswachebeamte wären von der Personalverwaltung zu entbinden und dafür beispielsweise Vertragsbedienstete einzusetzen.

(6) Sicherheitswachebeamte wären nicht nur formal dem exekutiven Außendienst zuzuführen, sondern dort auch tatsächlich einzusetzen.

(7) Bei Objektsicherungen wäre durch den Einbau von Zutrittsberechtigungs-systemen für eine personalsparende Zutrittskontrolle zu sorgen.

(8) Um die Aufrechterhaltung der Schulwegsicherung auch ohne Sicherheitswachebeamte gewährleisten zu können, wären – gemeinsam mit der Stadt Wien – Alternativlösungen zu erarbeiten.

(9) Administrative Aufgaben, für deren Wahrnehmung keine Ausübung von Zwangsgewalt erforderlich ist, wären an Vertragsbedienstete zu übertragen.

(10) Mit Hilfe eines neuen Personaleinsatzkonzepts wären von den 286 ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten 91 ehebaldigst, die übrigen 195 innerhalb von sieben Jahren in den exekutiven Außendienst rückzuführen. Die dabei frei werdenden Planstellen für Unterstützungsleistungen sollten auf 195 kostengünstigere Planstellen für Verwaltungsbedienstete umgewandelt werden.

(11) Die Planstellen der 16 Bediensteten der Fernmeldestelle Interpol sollten auf lediglich zwölf Planstellen für Verwaltungsbedienstete reduziert und künftig in der Abteilung für Zentrale Organisations- und Administrativangelegenheiten im Bundeskriminalamt systemisiert werden.

(12) Es sollten Arbeitsplätze mit entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen für vorübergehend innendiensttaugliche Exekutivbeamte festgelegt werden.

(13) In Zusammenarbeit mit dem BKA wäre eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel anzustreben, für den vollen exekutiven Außendienst dauernd dienstuntaugliche Exekutivbeamte weiterhin in geeigneten Bereichen des Exekutivdienstes verwenden zu können.

(14) Im Bereich des Polizeianhaltezentrum wäre die Integrierte Vollzugsverwaltung einzuführen.

(15) Angesichts der strittigen Rechtsnatur des Unterstützungsinstituts der Bundessicherheitswache wäre umgehend die weitere Vorgangsweise zu klären. Weiters sollten die in Anspruch genommenen Leistungen entsprechend abgegolten werden.

(16) Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollten künftig in Ballungsgebieten weiter Unfalldatenspeicher in vollem Ausmaß in Streifenkraftwagen eingesetzt werden.

(17) Die Nachvollziehbarkeit aller Festnetztelefonate nach erforderlichen Verrechnungsmerkmalen wäre durch entsprechende technische Adaptierung der Telefonanlage zu gewährleisten.



## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie**

### **Schienen–Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung**

#### **Kurzfassung**

Die Wahrnehmung der Wettbewerbsaufsicht am österreichischen Schienenverkehrsmarkt durch eine Kapitalgesellschaft anstelle einer zuvor beim BMVIT eingerichteten Schiedsstelle führte zu höheren Kosten für die Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Der Aufgabenumfang der ab Beginn des Jahres 2000 tätigen Schienen–Control GmbH erwies sich nachhaltig geringer als in den Erläuterungen zum Schienenverkehrsmarkt–Regulierungsgesetz angenommen.

Das Bestreben der Gesellschaft, den gesetzlichen Aufgabenumfang durch ausweitende Interpretation zu ändern, entsprach nicht den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Erlassung der Kostenbeitragsverordnung erst rund ein Jahr nach der Gesellschaftsgründung führte dazu, dass die Gesellschaft im Jahr 2000 ihr Stammkapital verbraucht hatte und überschuldet war.

Eine im Jahr 2001 durchgeführte Kapitalherabsetzung um 6.728 EUR erfolgte ohne gesetzliche Deckung. Die dazu gebotene Verrechnung im Bundeshaushalt durch das BMVIT unterblieb.

### Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 15/1998 Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz, BGBl. I Nr. 166/1999 Änderung des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. I Nr. 38/2004				
<b>Eigentümer</b>	Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie				
<b>Unternehmensgegenstand</b>	Marktbeobachtung; Überwachung der Wahrung der Bereitstellungs- und Vorlagepflichten der Eisenbahnunternehmen und der Zuweisungsstellen; Geschäftsführung für die Schienen-Control-Kommission; Informationsaustausch über Entscheidungen mit ausländischen Regulierungsstellen				
	2000	2001	2002	2003	2004 <sup>2)</sup>
	in EUR				
Umsatzerlöse	745.857	830.665	807.503	830.514	875.922
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.750	1.255	1.750	3.450	2.900
	Anzahl				
Beschäftigtenstand im Jahresdurchschnitt <sup>1)</sup>	8	10	10	10	11

<sup>1)</sup> einschließlich Teilzeitbeschäftigte

<sup>2)</sup> vorläufig

#### **Prüfungsablauf und -gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im Dezember 2003 die Gebarung der Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung (Schienen-Control GmbH). Die Gebarungsüberprüfung umfasste die Jahre 2000 bis 2003.

Zu dem im Juni 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Schienen-Control GmbH im Juli 2004 und das BMVIT im Oktober 2004 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2004. Am 30. März 2005 übermittelte die Schienen-Control GmbH eine weitere Stellungnahme, die im Berichtspunkt Aufgabenumfang berücksichtigt wurde. Das BMVIT übermittelte ebenfalls am 30. März 2005 eine weitere Stellungnahme, die im Berichtspunkt Ausgliederung staatlicher Aufgaben Eingang fand.



## Schienenverkehrs- marktaufsicht

2 Mit den seit 1991 ergangenen EU-Regelungen zur Revitalisierung der Eisenbahnen sollten die nationalen Monopolstellungen der jeweiligen Staatsbahnen durch verbindliche Zugangsrechte Dritter in Richtung eines Wettbewerbs verändert werden. Diese von Konzessionen und rechtlichen Fragen abhängige europaweite Aufhebung der bisherigen Netzzugangsbeschränkung gelang. Im internationalen Eisenbahnverkehr stellten die technisch unterschiedlichen Schienennetze allerdings weiterhin ein bedeutendes Hindernis für den Wettbewerb der Verkehrsmärkte dar.

3 Maßnahmen der Marktöffnung für Schienenverkehrsleistungen enthielten die Richtlinien des Rates der EU\* des Jahres 1995 sowie das 1996 vorgelegte Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Strategie zur Revitalisierung der Eisenbahn in der Gemeinschaft“.

\* Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen; Richtlinie 95/19/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten

Die innerstaatliche Umsetzung erfolgte durch Novellierung des Eisenbahngesetzes 1957 mit dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997. Sie ermöglichte einen erweiterten Fahrwegzugang von in- und ausländischen Eisenbahnunternehmen im Schienenverkehr.

Die Trassenzuweisung lag bei den Eisenbahnunternehmen als Infrastrukturbetreiber; eine 1998 beim BMVIT neu eingerichtete Schiedsstelle hatte im Beschwerdefall die EU-rechtlich geforderte weisungsungebundene Überprüfung der Zuweisungsentscheidung zu besorgen.

## Ausgliederung staatlicher Aufgaben

4.1 Im Jahr 1999 wurde mit dem Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz das Eisenbahngesetz 1957 neuerlich geändert. Ein in der Rechtsform einer GmbH geschaffener Schienenregulator, die Schienen-Control GmbH, und eine bei dieser Gesellschaft neu eingerichtete Schiedskommission ersetzten die bisherige Schiedsstelle im BMVIT.

Die Gesellschaft nahm ihre Tätigkeit im Jänner 2000 auf. Bis dahin waren keine Entscheidungen bei der Schiedsstelle angefallen.

Nach Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft im Jänner 2000 hatten die Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Basis einer Kostenumlage anstelle des BMVIT den Aufwand der Wettbewerbsaufsicht zu tragen.

## Ausgliederung staatlicher Aufgaben

Der Entfall der früheren Schiedsstelle führte nach den Erläuterungen zum Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz beim BMVIT zu keiner Ausgabensparnis. Hingegen erforderte die Einrichtung des Schienenregulators als eigene Gesellschaft eine Geschäftsführung mit Prokuristen und Sekretariat sowie mit entsprechendem Personal- und Sachaufwand.

**4.2** Der RH hielt fest, dass die kostengünstig beim BMVIT eingerichtete Schiedsstelle als unabhängige Instanz den EU-Richtlinien entsprechen hatte. Er empfahl dem BMVIT, die Möglichkeiten zu prüfen, ob im BMVIT, bei einem der in anderen Bereichen bereits bestehenden Regulatoren (z.B. im Energie- oder Telekom-Bereich) oder bei einem ausgegliederten Unternehmen des BMVIT eine kostengünstigere Aufgabenerfüllung im Bereich des Schienenverkehrsmarktes zu erwarten wäre.

**4.3** *Die Schienen-Control GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass während der Tätigkeit der Schiedsstelle bis 1999 deswegen keine Entscheidungen angefallen seien, weil der Markt noch nicht liberalisiert gewesen sei. Darüber hinaus sei mit dem Bund als Eigentümer von Eisenbahnunternehmen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet gewesen.*

*Das BMVIT anerkannte in seiner Stellungnahme die Richtigkeit der Empfehlung des RH, wies jedoch auf die anders erfolgte Entscheidung des Gesetzgebers hin. Laut dem ergänzenden Schreiben vom 30. März 2005 sei aufgrund personeller Engpässe in der Eisenbahnbehörde die Auslagerung ein Gebot der Stunde gewesen.*

**4.4** Der RH entgegnete, dass auch die Schienen-Control-Kommission bis 2003 keine Bescheide in Streitfällen zu erlassen hatte. Er wies weiters auf die gesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der früheren Schiedsstelle im BMVIT hin.

Auf den Kern der Empfehlung zu bestehenden Aufgabenauslagerungen, nämlich die Zweckmäßigkeit einer ursprünglich in einem anderen verkehrspolitischen Umfeld entstandenen Lösung neu zu prüfen, ging das BMVIT in seinen Stellungnahmen nicht ein.

**Fixkosten ausgegliederter Einheiten**

- 5.1** Für die Wahrnehmung der Aufgabe des Schienenregulators nahm das BMVIT einen Personalstand der Gesellschaft von 20 Beschäftigten und ein jährliches Budget von 2,15 Mill. EUR an. Mit acht vollzeitäquivalenten Mitarbeitern und Gesamtausgaben von 0,84 Mill. EUR im Jahr 2002 wurde nur ein Teil der im Jahr 1999 geschätzten Ressourcen bzw. Ausgaben in Anspruch genommen.

Auf Ersuchen des RH ermittelte die Schienen-Control GmbH die Kosten der Schienen-Control-Kommission, des Kerninhalts der EU-Regelungen, für das Jahr 2002 anteilig mit 165.000 EUR. Die restlichen Ausgaben von 0,67 Mill. EUR waren somit der Aufrechthaltung des Geschäftsbetriebes zuzurechnen und als Fixkosten der Schienen-Control GmbH anzusetzen; sie fielen auch bei sparsamer Geschäftsführung an.

- 5.2** Der RH stellte fest, dass das BMVIT die Kosten der Gesellschaft zu hoch schätzte.

- 5.3** *Das BMVIT nahm dazu nicht Stellung.*

**Finanzierung**

- 6.1** Der für die Erfüllung der Aufgaben bei wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Gebarung notwendige Personal- und Sachaufwand der Schienen-Control GmbH war nach dem Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz aus Kostenbeiträgen von den Schieneninfrastrukturnutzern – das sind Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Personen- und Güterbeförderungen durchführen – zu decken. Die Höhe der Kostenbeiträge war durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu regeln.

Die Kostenbeitragsverordnung wurde erst im November 2000, somit rund ein Jahr nach Gesellschaftsgründung, erlassen.

- 6.2** Der RH bemängelte, dass das BMVIT die Kostenbeitragsverordnung nicht schon im Juni 1999 anlässlich der Regierungsvorlage zum Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz vorbereitete, um die laufende Finanzierung der Gesellschaft zu sichern. Die späte Erlassung der Verordnung führte dazu, dass die Gesellschaft im Jahr 2000 ihr Stammkapital von 726.728 EUR verbrauchte und überschuldet war.

## Finanzierung

- 6.3** *In ihrer Stellungnahme verwies die Schienen-Control GmbH auf ihre rechtzeitigen Bemühungen zur Erwirkung einer Kostenbeitragsverordnung.*

*Das BMVIT führte an, dass die Handlungsfähigkeit der Organe hätte abgewartet werden müssen.*

- 6.4** Nach Feststellung des RH wurden die Organe 1999 bestellt; der Geschäftsführer trat noch im Jänner 2000 seinen Dienst an. Die Vorbereitung im BMVIT für ein Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz und die diesbezügliche Beschlussfassung im Parlament hätten eine rechtzeitige Erlassung der Kostenbeitragsverordnung ermöglicht.

- 7.1** Die im GmbH-Gesetz ohne Verzug anzuordnende Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei Absinken des Stammkapitals auf weniger als die Hälfte unterblieb.

- 7.2** Der RH bemängelte die Verletzung der gesetzlichen Bestimmung.

- 7.3** *Die Schienen-Control GmbH führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie über einen durch die später erlassene Kostenverordnung nur noch zu konkretisierenden Entgeltanspruch verfügt hätte.*

*Laut Mitteilung des BMVIT treffe die gesetzliche Bestimmung bei einer Ein-Mann-Gesellschaft nicht zu.*

- 7.4** Der RH hielt an der Verbindlichkeit der gesetzlichen Bestimmung fest, die Ausnahmen für Ein-Mann-Gesellschaften oder Gesellschaften des Bundes nicht enthielt.

## Stammkapital

- 8.1** Das Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz legte im Jahr 1999 das Stammkapital der Schienen-Control GmbH mit umgerechnet 726.728 EUR fest. Im September 2001 beschloss die damalige Verkehrsministerin, Dipl.-Ing. Dr. Monika Forstinger, als Eigentümervertreterin, das Stammkapital auf 720.000 EUR herabzusetzen. Der Ertrag aus der Kapitalherabsetzung verblieb in der Gesellschaft. Die handelsrechtliche Erfassung der Herabsetzung des Stammkapitals unterblieb, so dass seither im jeweiligen Bundesrechnungsabschluss eine um 6.728 EUR überhöhte Beteiligung des Bundes ausgewiesen wurde.

- 8.2** Der RH beanstandete die Kapitalherabsetzung mangels einer gesetzlichen Deckung. Er bemängelte weiters, dass der Ertrag aus der Kapitalherabsetzung in der Gesellschaft verblieb und nicht dem Bundeshaushalt als Einnahme zugeführt worden war.

Der RH empfahl dem BMVIT, die gesetzlich vorgesehene Höhe des Stammkapitals wieder herzustellen oder für die erforderliche Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 und des Beteiligungsnachweises in der Haushaltsverrechnung zu sorgen.

- 8.3** *Das BMVIT sagte in der Stellungnahme zu, die Höhe des Stammkapitals wieder herzustellen.*

## **Kostenabgrenzung**

- 9.1** Die Kostenbeiträge der Schieneninfrastrukturnutzer an die Schienen-Control GmbH hatten den notwendigen Mittelbedarf für den gesetzlich vorgesehenen Aufgabenumfang zu decken; sie durften maximal fünf Promille der jährlichen Benützungsentgelte für Bahninfrastruktur erreichen. Eine darüber hinausgehende Gebarung der Gesellschaft war von der gesetzlichen Kostenumlage nicht umfasst.

Demgegenüber bezog die Schienen-Control GmbH die gesamte laufende Gebarung, darunter auch die aus der Veranlagung der liquiden Mittel erzielten Zinserträge, in die Abrechnung der Kostenbeiträge ein.

- 9.2** Der RH bemängelte, dass die Kostenbeiträge der Schieneninfrastrukturnutzer zur Deckung des gesamten laufenden Aufwandes der Gesellschaft herangezogen wurden. Er empfahl der Gesellschaft, den Geschäftsaufwand aufgabenbezogen abzugrenzen und nur die dafür anfallenden Kosten im Wege der Kostenbeiträge weiter zu verrechnen. Der RH regte weiters an, die Zinserträge zur Erhaltung der Substanz des Eigenkapitals einer Kapitalrücklage zuzuführen.
- 9.3** *Die Schienen-Control GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, es wäre Sache des Eigentümers, wie mit Zinserträgen umzugehen sei. Weiters wäre ein Gewinn vor Rücklagenzufuhr zu versteuern.*

*Laut Stellungnahme des BMVIT sei nicht nur der unmittelbare Aufwand für die Regulation aus den Kostenbeiträgen der Schieneninfrastrukturnutzer zu tragen, sondern auch ein sonstiger Gesellschaftsaufwand.*

- 9.4** Der RH entgegnete, dass Aufwände und Erträge, die nicht der taxativen gesetzlich festgelegten Tätigkeit des Regulators zuordenbar sind, nicht Teil der Kostenvorschreibung für die Regulatorgeschäftsführung sein können. Die steuerlich gebotene Behandlung eines allfälligen Gewinnes nach Deckung des regulatorfremden Aufwandes treffe alle Gesellschaften des Handelsrechts.

## Aufgabenumfang

- 10.1** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie ihre Änderung bedurften der Genehmigung durch die Schienen-Control-Kommission, die bis zum Jahr 2003 48 Bescheide erließ. Die organisatorische Unterstützung samt Schriftverkehr wurde von der Schienen-Control GmbH besorgt. Zu den Standardsicherheitsbescheinigungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen hatte die Schienen-Control GmbH Stellung zu nehmen.

- 10.2** Der RH hielt fest, dass diese Aufgaben aufgrund der Novelle 2004 zum Eisenbahngesetz 1957 entfielen.

- 10.3** *Laut Stellungnahme der Schienen-Control GmbH hätten die Eisenbahninfrastrukturunternehmen aufgrund der Novelle 2004 zum Eisenbahngesetz 1957 nunmehr Schienennetz-Nutzungsbedingungen und Sicherheitsbescheinigungen der Schienen-Control GmbH vorzulegen. Die Gesellschaft sei deshalb zur Prüfung des Diskriminierungspotenzials verpflichtet.*

*Die dazu erforderliche permanente Recherche hinsichtlich Daten, Rechtsgrundlagen und der Marktlage lasse einen erhöhten Arbeitsaufwand der Gesellschaft erwarten. Der mit dem Schreiben vom 30. März 2005 präzisierter personeller Mehraufwand könne jedoch vorrangig durch interne Reorganisationen abgedeckt werden.*

*Das BMVIT ging in seiner Stellungnahme auf diesen Sachverhalt nicht ein.*

- 10.4** Der RH entgegnete, dass seit der genannten Novelle die bisherigen Verpflichtungen zu bescheidmäßigen Erledigungen bzw. schriftlichen Stellungnahmen entfielen, weshalb auch nach den Erläuterungen zur Novelle 2004 zum Eisenbahngesetz 1957 der „Arbeitsaufwand kurzfristig verringert wird, ... so dass sich die Regulierungsbehörden darauf konzentrieren können, die neuen Schienennetz-Nutzungsbedingungen und die nun erweiterten Marktzugangsregelungen begleitend auf Diskriminierungsfälle zu kontrollieren“.

- 11.1** Der Schienen-Control GmbH oblag als weitere gesetzliche Aufgabe die Marktbeobachtung zur Feststellung der Entwicklung des Wettbewerbs „im einschlägigen Verkehrsmarkt“.

Die Gesellschaft erstellte dazu Berichte über die Schienenverkehrsmärkte Großbritanniens, Schwedens, der Schweiz, Deutschlands und in zusammengefasster Form für einige der ab Mai 2004 zur EU beigetretenen Länder. Die Studien befassten sich mit der Organisation, der rechtlichen Situation, dem Stand der Liberalisierung und der Finanzierung des Eisenbahnverkehrswesens der jeweiligen Staaten.

Nach Rechtsauffassung des BMVIT hätte der Umfang der Marktbeobachtung nicht über die Feststellung der Nutzer der österreichischen Schieneninfrastruktur, die aufgrund der Benützungsentgelte auch Kostenbeiträge an die Schienen-Control GmbH entrichteten, hinausgehen sollen.

Die Novelle 2004 zum Eisenbahngesetz 1957 nahm eine Aufgabenpräzisierung zu einer Beobachtung des österreichischen Schienenverkehrsmarktes vor; ein Informationsaustausch mit ausländischen Regulierungsstellen hat nur über Entscheidungen der Schienen-Control GmbH und der Schienen-Control-Kommission zu erfolgen.

- 11.2** Der RH wies auf die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts hin, wonach die Aufgaben sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu besorgen sind. Die Berichte zur Marktbeobachtung sowie die Pflege internationaler Kontakte wären daher einer Kosten-Nutzenüberlegung zu unterziehen. Er empfahl der Gesellschaft, bei der künftigen Beobachtung des österreichischen Verkehrsmarktes die Themenwahl und den Umfang mit dem BMVIT abzustimmen.

- 11.3** *Die Schienen-Control GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Eisenbahnverkehr verstärkt international erfolge, die EU die Revitalisierung der Bahnen verfolge und die Kenntnis über andere Regulatoren, Regierungsstellen und Bahnen wichtig sei. Eine alleinige Beobachtung des österreichischen Marktes wäre zu wenig. Weiters stehe sie bei Fragen des Schienenverkehrsmarktes im häufigen Kontakt mit dem BMVIT.*

*Das BMVIT ging in seiner Stellungnahme auf diese Frage nicht ein.*

- 11.4** Der RH wertete die in der Novelle 2004 zum Eisenbahngesetz 1957 festgelegte Aufgabenpräzisierung positiv. Er vermisste jedoch die Berücksichtigung von Kosten-Nutzenüberlegungen.

**Personal**

- 12.1** Die Schienen-Control GmbH plante Ende 2003 im Hinblick auf die zu erwartende Novelle 2004 zum Eisenbahngesetz 1957 eine Personalaufnahme. Demgegenüber gingen die Erläuterungen zur genannten Novelle davon aus, dass der Arbeitsaufwand der Regulierungsbehörden (Schienen-Control GmbH und Schienen-Control-Kommission) kurzfristig verringert werden würde.
- 12.2** Der RH empfahl der Gesellschaft, im Hinblick auf den geringeren Aufgabenumfang von einer personellen Aufstockung abzusehen.
- 12.3** *Laut Stellungnahme der Schienen-Control GmbH führe die Annahme einer kurzfristigen Aufwandsverringerung die Schienen-Control GmbH zu dem Schluss, dass der Aufwand langfristig zumindest gleich bliebe und eine Erhöhung aufgrund der fortschreitenden Liberalisierung wahrscheinlich sei.*

*Das BMVIT ging in seiner Stellungnahme auf diese Frage nicht ein.*

- 12.4** Nach Ansicht des RH handelte es sich um eine Zielvorgabe an die Gesellschaft.

**Schluss-  
bemerkungen****13** Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMVIT:

(1) Es wären die Möglichkeiten zu prüfen, ob im BMVIT, bei einem der in anderen Bereichen bereits bestehenden Regulatoren oder bei einem ausgegliederten Unternehmen des BMVIT eine kostengünstigere Aufgabenerfüllung im Bereich des Schienenverkehrsmarktes durch eine unabhängige Instanz zu erwarten wäre.

(2) Es wäre die gesetzlich vorgesehene Höhe des Stammkapitals wieder herzustellen oder für die erforderliche Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 und des Beteiligungsnachweises in der Bundeshaushaltsverrechnung zu sorgen.

der Schienen-Control GmbH:

(3) Es wären der Geschäftsaufwand und -ertrag aufgabenbezogen abzugrenzen und nur die dafür anfallenden Kosten im Wege der Kostenbeiträge weiter zu verrechnen.





Schlussbemerkungen

BMVIT

Schienen-Control GmbH

(4) Bei der künftigen Beobachtung des österreichischen Verkehrsmarktes sollten Themenwahl und Umfang mit dem BMVIT abgestimmt werden.

(5) Im Hinblick auf den geringeren Aufgabenumfang aufgrund der Novelle 2004 zum Eisenbahngesetz 1957 wäre von einer personellen Aufstockung abzusehen.

Wien, im Mai 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





Anhang  
Entscheidungsträger

## ANHANG

### Entscheidungsträger

(Aufsichtsratsvorsitzende und  
deren Stellvertreter  
sowie Vorstandsmitglieder)

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**





Anhang  
Entscheidungsträger

## Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung

### Aufsichtsrat

Vorsitzender

Mag. Vitus ECKERT  
(10. November 1999 bis 23. Oktober 2000)

Dr. Erik WOLF  
(23. Oktober 2000 bis 20. Oktober 2004)

[Dr. Werner WALCH](#)  
(seit 20. Oktober 2004)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden

Dkfm. Karl JUST  
(10. November 1999 bis 23. Oktober 2000)

Mag. Gerhard SAILER  
(23. Oktober 2000 bis 15. Oktober 2001)

Univ.-Prof. Dr. Heinrich OTRUBA  
(15. Oktober 2001 bis 20. Oktober 2004)

Georg FÜRNKRANZ  
(20. Oktober 2004 bis 31. Jänner 2005)

### Geschäftsführung

Dr. Karl-Johann HARTIG  
(24. August 1999 bis 18. Jänner 2000)

Dr. Gerhard FUHRMANN  
(19. Jänner 2000 bis 31. Jänner 2005)

[Georg FÜRNKRANZ](#)  
(seit 1. Februar 2005)

